

Dieter Anders
GENERALSTAATSANWALT

60313 Frankfurt am Main, den 18.04.2007
Zeil 42
Telefon: (069) 1367 - 2580
Telefax: (069) 1367 - 6193

Az.: 55 – 1/07

An den
Deutschen Bundestag
- Rechtsausschuss –
z.Hd. von Herrn Dr. Stefan Sinner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und andere Gesetze – BT 16/4663“

Dortiges Schreiben vom 16. April 2007

Sehr geehrter Herr Dr. Sinner,

zu dem mir heute zugegangenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze muss ich mich im Hinblick auf die Kürze der zur Erarbeitung zur Verfügung stehenden Zeit auf eine Stellungnahme zu den für die Strafverfolgung, namentlich für die Staatsanwaltschaften, besonders wesentlichen Vorschriften § 22 a und § 23 a beschränken.

1. Die „Kernbereichs-Regelung“ in § 22 a Abs. 2 des Entwurfes entspricht fast wörtlich § 100 c Abs. 5 StPO. Der Inhalt der Vorschrift ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 03. März 2004 (Az.: 1 BvR 2378/98 – BVerfGE 109, 279) praktisch „vorgegeben“, so dass Alternativen ungeachtet gewisser kritischer Äußerungen aus der Praxis zur Praktikabilität der Vorschrift nicht bestehen.

2. § 23 a Abs. 4 a des Entwurfes entspricht beinahe wörtlich § 100 a Abs. 4 des Referentenentwurfes des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/245 EG vom 27. November 2006. Zu diesem Entwurf hatte ich mich bereits am 06.02.2007

gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz nach Anhörung der Staatsanwaltschaften meines Geschäftsbereichs kritisch geäußert und dabei u.a. ausgeführt:

„Zum einen ist weder dem Gesetzestext noch der Begründung zu entnehmen, welche konkreten Kommunikationsinhalte als „Erkenntnisse aus dem privaten Kernbereich“ abzusehen sind. Eine klare Eingrenzung dürfte insbesondere dann problematisch werden, wenn ein Ehepaar oder mehrere miteinander verwandte Personen Mittäter einer Straftat sind. Zu bedenken ist auch, dass die Polizei zumeist unter erheblichen Zeitdruck über die Überwachung und Aufzeichnung von Gesprächsinhalten entscheiden muss und im Falle einer „Abschaltung“ der Telefonüberwachung ein unwiederbringlicher Beweismittelverlust droht.“

Denselben kritischen Maßstab wird man auch an das Zollfahndungsdienstgesetz anlegen müssen. Auch in dem insoweit einschlägigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 (Az.: 1 BvR 668/04 – BVerfGE 113, 348, 391 – 393) wird unter Bezugnahme auf die Menschenwürde (Art. 1 GG) auch bei der Überwachung der Telekommunikation für Gesprächsinhalte, die dem „privaten Kernbereich“ zuzuordnen sind, ein Speicherungs- und Verwertungsverbot, kombiniert mit einem Lösungsgebot, festgelegt. Man wird diese „Vorgaben“ nicht auf das Polizeirecht beschränken können; sie sind vielmehr auch auf die „strafverfolgungsrechtlichen“ Teile des Zollfahndungsdienstgesetzes anwendbar. Dies gilt in jedem Fall dann, wenn Erkenntnisse zum Zwecke der Strafverfolgung nutzbar gemacht werden sollen (§ 22 a Abs. 3 S. 1 des Entwurfes). Ob die strengen „Vorgaben“ des Bundesverfassungsgerichts zum Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch dann zwingend zu beachten sind, wenn es (worauf § 23 a des Entwurfes vorrangig abzielt) um die **Eigensicherung** der Beamten des Zollfahndungsdienstes dient, möchte ich doch in Frage stellen, da diesbezüglich auch deren Grundrechte (Leben und körperliche Unversehrtheit) in eine Güterabwägung einzubeziehen sind.

3. Kritisch beurteile ich auch das in § 23 a Abs. 5 Satz 7 des Entwurfes enthaltene **Beweiserhebungsverbot** bei TKÜ-Maßnahmen, von denen die in § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 3 a, 3 b und 5 StPO aufgeführten Personengruppen „betroffen“ sind.

Zu dem fast wortgleichen § 53 b StPO des Entwurfes für ein „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung ...“ habe ich mich gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz am 06.02.2007 u.a. wie folgt geäußert:

„Ich halte ein Beweiserhebungsverbot für „überzogen“ und keineswegs zwingend geboten. Eine vollständige Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Wohnraumüberwachung gem. § 100 c StPO ist verfassungsrechtlich nicht zwingend, da das Fernmeldegeheimnis gem. Art. 10 GG und auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht denselben hohen Rang haben wie das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG).

Ein Beweiserhebungsverbot ist allenfalls für Verteidiger und Seelsorger vertretbar. Für Journalisten und Abgeordnete erscheint demgegenüber ein Beweisverwertungsverbot ausreichend.“

Diese Vorbehalte habe ich erst Recht gegen die entsprechende Regelung im Zollfahndungsdienstgesetz, insbesondere im Interesse einer umfassenden und möglichst wirksamen Eigensicherung der Zollfahndungsbeamten.

Ich gehe davon aus, dass auch zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/254 EG eine öffentliche Anhörung vor dem Rechtsausschuss stattfinden wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. A n d e r s